

Amtsgericht Wedding

Az.: 20 C 766/19



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

airline-schreck.de UG, vertreten durch d. Geschäftsführer Patrice Becker, Feldstraße 19,
65606 Villmar
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Roland Friedrich**, Feldstraße 19, 65606 Villmar, Gz.: 0171/2019

gegen

Ryanair Ltd., vertreten durch den CEO Michael O'Leary, Corporate Head Office, Dublin Airport,
Dublin, Irland
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Stenger LLP**, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, Gz.: 023863-19/AvA/DK

hat das Amtsgericht Wedding durch die Richterin _____ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 800,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.10.2019 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte 76 % und die Klägerin 24 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht der Vollstreckende vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ausgleichsansprüche gemäß EG-Verordnung Nr. 261/2004 (im Folgenden: EG-VO) aus abgetretenem Recht geltend.

Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] sollten am 07.10.2019 von Rhodos nach Berlin-Tegel von der Beklagten befördert werden. Der Flug sollte planmäßig am 07.10.2019 um 09:40 Uhr starten und um 12:55 Uhr Ortszeit in landen. Der Flug wurde jedoch verspätet durchgeführt und erreichte Berlin-Tegel erst mit einer Verspätung von 3 Stunden und 26 Minuten um 16:21 Uhr Ortszeit. Nachdem die Beklagte mit E-Mail vom 09.10.2019 Ausgleichszahlungen gegenüber den Fluggästen ablehnte, forderte die Klägerin, bei der es sich um ein auf die Durchsetzung von Ansprüchen nach der EG-VO spezialisiertes Inkassounternehmen handelt, erneut mit Schreiben vom 09.10.2019 erfolglos zur Zahlung der entsprechenden Ausgleichsansprüche auf.

Nachdem die Klägerin die Klage in Höhe von 108,29 € zurückgenommen hat, beantragt sie nunmehr noch,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 800,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.10.2019 zu zahlen.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 117,50 € für die außergerichtliche Rechtsverfolgung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sie im vorliegenden Fall nicht verpflichtet sei, Ausgleichszahlungen zu leisten. Sie könne sich nämlich gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung exkulpiert, da die Verspätung des Fluges auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sei, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Grund für die Verspätung des streitgegenständlichen Fluges seien schlechte Wetterbedingungen beim Vorflug FR351 am Flughafen Berlin-Tegel gewesen. An diesem Tag bzw. in der Nacht und den frühen Morgenstunden haben Temperaturen um den Gefrierpunkt geherrscht, sodass an den Tragflächen des Fluggerätes Eisbildung eingesetzt hatte, welche einer sicheren Durchführung des Fluges behindert habe. Vor dem Start habe das Eis erst beseitigt werden müssen. Es sei so-

dann zu einem Rückstau der von Enteisungsmaschinen zu versorgenden Flugzeuge gekommen, sodass der Vorflug erst mit einer Verspätung von ca. 2 Stunden und 56 Minuten habe starten können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien und deren Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

1. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung von 800,00 € (2 x 400,00 €) gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht zu. Ein solcher Anspruch folgt aus Art. 7 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 c) analog der EG-VO. Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH und des BGH (vgl. EuGH, „Sturgeon“, Urteil v. 19.11.2009, Az.: C-402/07; BGH NJW 2010, 2281 mit weiteren Nachweisen) steht Fluggästen über den Wortlaut des Art. 6 der EG-VO hinaus in analoger Anwendung des Art. 5 Abs. 1 c) der EG-VO ein Ausgleichsanspruch nach Art. 7 der EG-VO auch dann zu, wenn der Fluggast sein Endziel mit einer Verspätung von drei Stunden oder mehr nach der planmäßigen Ankunftszeit erreicht. Dies war hier der Fall. Die Zedenten haben ihr Flugziel in Berlin-Tegel unstreitig erst mit einer Verspätung von 3 Stunden und 26 Minuten erreicht.

Dieser Anspruch ist auch nicht gem. Art. 5 Abs. 3 EG-VO ausgeschlossen. Demnach ist ein Luftfahrtunternehmen nicht zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Ein Umstand kann dabei nur dann als außergewöhnlich qualifiziert werden, wenn er nicht dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entspricht, sondern außerhalb dessen liegt, was üblicherweise mit dem Ablauf der Personenbeförderung im Luftverkehr verbunden ist oder verbunden sein kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Auch unter Zugrundelegung des Beklagtenvortrags und diesen als wahr unterstellt, geht das Gericht nicht vom Vorliegen außergewöhnlicher Umstände aus. Originäre Aufgabe eines Luftfahrtunternehmens ist es, das eingesetzte Fluggerät in technisch einwandfreiem und betriebssicherem Zustand zu halten. Dazu gehört die Pflicht im Winterbetrieb, bei bestimmten Wetterbedingungen dafür Sorge zu tragen, eine Eisbildung auf den Tragflächen und Triebwerkseinlässen zu verhindern bzw. zu beseitigen.

Eisbildung zählt zu Vorkommnissen, die im Winterbetrieb häufig bei oder im Vorfeld eines Fluges auftreten und mit denen ein Flugunternehmen rechnen muss. Es handelt sich deshalb nicht um ein außergewöhnliches Vorkommnis. Dass eine erforderliche Enteisierung der planmäßigen Durchführung eines Fluges entgegenstehen kann, macht es noch nicht zu einem außergewöhnlichen Umstand. Einem Luftfahrtunternehmen sind auch die unvermeidbaren Hindernisse für die planmäßige Durchführung eines Fluges seiner Risikosphäre zuzuweisen, die nicht aus den üblichen und erwartbaren Abläufen des Luftverkehrs herausragen. Dies gilt hier insbesondere vor dem Hintergrund, dass keine hoheitlichen Regulierungen stattgefunden haben.

Die Beklagte hat zudem auch nicht vorgetragen, dass die Eisbildung für sie unvorhersehbar war und inwiefern sie Vorsorge im Hinblick auf die planmäßige Durchführung ihrer Flüge getroffen hat. Dies wäre erforderlich gewesen, da die Beklagte schon selbst nicht vorträgt, dass sie diese Aufgaben nicht selbst durchführt, sondern einem Dritten überträgt.

Der Anspruch auf Zinsen folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus § 280 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB. Es handelt sich nicht um Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Die vorgerichtliche Inanspruchnahme durch die Klägerin war erkennbar von vornherein aussichtslos. Für die Klägerin war erkennbar, dass die Beklagte nicht zahlungswillig ist, da diese Ausgleichszahlungen bereits ausdrücklich gegenüber den Fluggästen abgelehnt hatte.

II. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die teilweise Klagerücknahme hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 108,29 € hat zwar keine Auswirkungen auf den Gebührenstreitwert, gewinnt aber für das Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens Bedeutung (vgl. *Jaspersen*, in: BeckOK-ZPO, 31. Edition Stand: 01.12.2018, § 92 Rn. 26). Zur Bemessung der entsprechenden Quote hat das Gericht einen fiktiven Streitwert von 1.055,85 € (800,00 € + 255,85 €) gebildet. § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO war nicht anzuwenden, da eine Zuvielforderung von 24 % nicht lediglich als geringfügig anzusehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin

Verkündet am 13.03.2020

JBesch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle